

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Anbau von Paludikulturen: Wurden die Probleme im Bereich der Agrarförderung gelöst?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 24.08.2026 -
Drs. 19/11415,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 17.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Drucksache 19/4942 berichtete die Landesregierung, dass „der Anbau mittels Paludikultur zwar nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GAPDZV als landwirtschaftliche Tätigkeit (gilt), allerdings sind solche Flächen aktuell nur förderfähig, wenn auf diesen Flächen Erzeugnisse produziert werden, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind.“ Daraus könnten sich „Einschränkungen hinsichtlich der Förderung“ ergeben. Nach Aussage der Landesregierung strebte das „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verbesserungen für den Anbau von Paludikulturen an“.

1. Welche konkreten Maßnahmen hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gegebenenfalls ergriffen, um die förderrechtlichen Probleme des Anbaus von Paludikulturen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu lösen?

Auf Basis der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“ (Förderrichtlinie Palu), die im April 2026 veröffentlicht wurde, können die Regelungen des §11 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b GAPDZV greifen. Damit sind die Flächen, auf denen Anbau-Paludikulturen im Rahmen der Förderrichtlinie Palu eingerichtet werden, auch bei den EU-Direktzahlungen förderfähig. Der dafür benötigte Nutzungscode 586 - „Paludiverfahren“ (Erzeugnisse nicht in Anhang 1 AEUV) wird durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für das EU-Direktzahlungs-Antragsverfahren 2027 eingerichtet.

2. Wie erfolgreich waren gegebenenfalls die entsprechenden Initiativen? Welche Verbesserungen für den Anbau von Paludikulturen konnten erreicht werden?

Mit Beschluss des Landtages zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung vom 23.06.2026 ist in § 2 Abs. 5 NNatSchG eine Ausnahme vom Grünlandumbruchverbot mit Wirkung vom 26.06.2026 in Kraft getreten. In Verbindung hiermit ist geregelt, dass zum Zwecke einer nassen land- oder forstwirtschaftlichen torferhaltenden oder torfbildenden Nutzung von Moorstandorten durch Anbau geeigneter gebietsheimischer Pflanzen (Anbau-Paludikultur) die Naturschutzbehörde für diese Standorte auf Antrag eine Ausnahme vom dem Grünlandumbruchverbot zulassen soll, wenn die Nutzung mit einer Anhebung des Wasserstandes auf dem Moorstandort verbunden ist und soweit diese im Einklang mit den Belangen von Natur- und Klimaschutz sowie Landschaftspflege steht.

3. Sind Flächen, auf denen der Anbau von Paludikulturen erfolgt, mittlerweile förderfähig im Rahmen der ersten Säule der GAP?

Zusätzlich zu den in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen können ab dem EU-Direktzahlungs-Antragsverfahren 2027 auch Anbau-Paludikulturen, die über die Förderrichtlinie Palu eingerichtet werden, wie z. B. Torfmoose, Rohrkolben und Schilf, über den Nutzungscode 586 für Flächen in Niedersachsen beantragt werden (siehe auch Antwort zu Frage 1).